

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38
 (05412) 63102 (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.gv.at

PITZTAL

NIEDERSCHRIFT

über die 19. Gemeinderatssitzung am 24.09.2024

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:56 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Marco Schwarz vertreten durch Natalie Pöll, Martin Tschurtschenthaler, Birgit Ragg, Andrea Rimml, Daniel Larcher, Mag. Franz Staggl, Thomas Zangerle, Karl-Heinz Tschuggnall, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli, Raphael Krabichler vertreten durch Peter Duregger, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll

Nicht anwesend, entschuldigt und vertreten

Marco Schwarz vertreten durch Natalie Pöll, Raphael Krabichler vertreten durch Peter Duregger

Protokollführer

Daniel Neururer

11 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag folgende Punkte von der Tagesordnung zu nehmen:

6. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf der neugeschaffenen Abfindungsfläche 23/7 (Teilflächen der Gpn. 2661/1, 2666, 2664 u. 2663) von derzeit Freiland und Wohngebiet in Wohngebiet mit Bebauungsfrist (Herrn Otmar Flir, Wald Kugelgasse 4)
8. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 1222/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche landwirtschaftliche Garage und Mistlege (Herrn Josef Wöber, Arzlair 4)
10. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 332/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die obigen Punkte von der Tagesordnung zu nehmen.

Bgm. Knabl stellt den Antrag noch folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen.

1. b) Beratung und Beschlussfassung über Überprüfungsausschussbericht vom 18.09.2024
1. c) Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Überschreitungen im Haushaltsplan 2024
1. d) Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung der Förderung zur Rechnung der Wassergenossenschaft Wald

1. e) Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung der Förderung zu Rechnungen bezüglich der Kirchenrenovierung in Leins

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die obigen Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen.

BESCHLÜSSE

1. a) Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls vom 09.07.2024

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

1. b) Beratung und Beschlussfassung über Überprüfungsausschussbericht vom 18.09.2024

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg bemängelt zu Beginn ihres Überprüfungsausschussberichtes, dass bei der Überprüfungsausschusssitzung am 18.09.2024 nur 3 von 5 Überprüfungsausschussmitglieder anwesend waren. Man war zwar beschlussfähig, jedoch lässt die „Abmeldemoral“ von Ausschussmitgliedern etwas zu wünschen übrig, zumal es - zumindest bei rechtzeitiger Mitteilung der Abwesenheit - ja auch ein Ersatzmitglied für diese gäbe.

Bezugnehmend auf die Sitzung selbst teilt Obfrau GV Mag. Schnegg mit, dass die Kassa- und Finanzgebarung gemäß Kassenprüfungs-Niederschrift Quartal 03/2024 überprüft und die Bestände anhand der vorliegenden Kontenauszüge und Sparbücher kontrolliert wurden. Es gab keinerlei Beanstandungen. Weiters wurden die aktuellen Überschreitungen im Haushaltsplan 2024 (siehe TGO-Punkt. 1. c)) durchbesprochen und die vorgelegten Rechnungen der Wassergenossenschaft Wald (siehe TGO-Punkt. 1. d)) und der Kirche Leins (siehe TGO-Punkt 1. e)) überprüft.

Darüber hinaus gibt die Obfrau GV Mag. Renate Schnegg auch einen kurzen Einblick zur letzten Überprüfungsausschusssitzung des Schulverbandes Imst.

Der Gemeinderat nimmt den Überprüfungsausschussbericht zustimmend zur Kenntnis.

1 c) Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Überschreitungen im Haushaltsplan 2024

Die aktuellen Überschreitungen im Haushaltsplan 2024 wurden vom Überprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 18.09.2024 durchbesprochen und den Gemeinderäten im Rahmen der Übersendung des Protokolls zu genannten Überprüfungsausschusssitzung übermittelt. Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg trägt die Überschreitungen in Höhe von EUR 104.638,80, welche im Zeitraum 11.06.2024 bis 24.09.2024 angefallen sind, vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abweichungen gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag und die Überschreitungen für das Haushaltsjahr 2024.

1. d) Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung der Förderung zur Rechnung der Wassergenossenschaft Wald

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet, dass die Schlussrechnung der Firma Swietelsky für die noch offenen Beträge zum Bauvorhaben „Wald Lenegasse-Gschloss, ABA und WVA – Anteil Wasser“ der Wassergenossenschaft Arzl-Wald netto EUR 4.615,28 beträgt und dabei die (Sonder-)Förderung von 20% eine Summe von EUR 923,06 ergibt. Die Schlussrechnung wurde in der Überprüfungsausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Förderung für die Löschwasserversorgung + Sonderförderung in Höhe von EUR 923,06 an die Wassergenossenschaft Arzl-Wald ausbezahlt wird.

1. **e) Beratung und Beschlussfassung über Auszahlung der Förderung zu Rechnungen bezüglich der Kirchenrenovierung in Leins**

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg teilt mit, dass von der Kaplanei Leins Rechnungen für die Kirchenrenovierung in Leins im Zeitraum vom 14.06.2024 bis 05.08.2024 und in Höhe von EUR 40.410,27 vorgelegt wurden, wobei die übliche 25%-Förderung für kirchliche Renovierungen dann dafür EUR 10.102,57 betragen würde. Die Rechnungen wurden in der Überprüfungsausschusssitzung vom 18.09.2023 behandelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Förderung für die Kirchenrenovierung in Leins in Höhe von EUR 10.102,57 an die Kaplanei Leins ausbezahlt wird.

2. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf Teilflächen der Gpn. 1019/3 und 1018 von derzeit Freiland in Gemischtes Wohngebiet (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38)**

Herr Matei-Emil TAMAS ist Mitbesitzer der Gp. 997/2 und möchte das darauf befindliche Wohnhaus "Pitzenebene 6" erweitern. Diesbezüglich kauft er gemäß Vermessungskarte GZ: 9947 DI Ralph Kriegsteiner eine Fläche von 54 m² von der Gp. 1019/3 und von 28 m² von der Gp. 1018 von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf. Der Grundkauf wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 09.07.2024 beschlossen. Damit die gekauften Flächen mit seiner Gp. 997/2 vereinigt werden können, müssen diese noch als „Gemischtes Wohngebiet“ gewidmet werden.

GV Mag. Renate Schnegg stellt fest, dass solche FWP-Änderungsthemen mehr in den Raumordnungsausschuss gegeben werden sollten, da nicht nur sie oft zu wenig Ahnung davon hat, um die FWP-Änderung genau beurteilen zu können.

Bgm. Knabl erklärt, dass die FWP-Änderungen natürlich fachlich von unserer Raumplanerfirma PlanAlp ausgearbeitet werden. Die Bedenken zur gegenständlichen FWP-Änderung kann er nicht teilen, da es sich hier um einen simplen „Klassiker“ handelt: jemand bekommt Nachwuchs, möchte sein Haus daher vergrößern und kauft, wenn möglich, Flächen dazu, welche dann in Bauland gewidmet werden müssen, damit die Vergrößerung des Hauses baurechtlich genehmigt werden kann. Der gegenständliche Kauf und die notwendige – immer mitkommunizierte – FWP-Änderung dazu, wurde sowohl in der letzten Gemeinderatssitzung, als auch der letzten Vorstandssitzung besprochen. Es hat zudem heuer schon 3 Raumordnungsausschusssitzungen gegeben, wo komplexere Themen sehr wohl auch vom Raumordnungsausschuss behandelt wurden. Bei gegenständlicher FWP-Änderung handelt es sich aber um eine einfache Sache, wo er der Ansicht ist, dass eine Vorberatung im Vorstand ausreichend ist.

Es gibt noch weitere Wortmeldungen in Bezug auf FWP-Änderungen und Bgm. Knabl sieht sich veranlasst festzustellen, dass Amtsleiter Daniel sehr umfangreiche Protokolle u.a. auch über die einer Gemeinderatssitzung vorhergehende Vorstandssitzung schreibt und diese Protokolle auch gelesen werden sollten, da man sonst naturgemäß vor der Gemeinderatssitzung nicht über den Sachverhalt im Bilde ist und sich daher fallweise auch davor keine Meinung bilden kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gpn. 1018 und 1019/3 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 1018 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 73 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in Wg - Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 (2) TROG

weiters auf Grundstück 1019/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 55 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in Wg - Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 (2) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf der Abfindungsfläche 47/1 (Teilflächen der Gpn. 5600/1, 2300, 2297 und 2302) von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Eheleute Christine und Friedrich Krabichler, Wald Gschloss 23; Herrn Albert Wohlfarter, Wald Lenegasse 10; Herrn Paul Eiter, Wald Gschloss 21; Herrn Otmar Flir, Wald Kugelgasse 4)

Die Eheleute Christine und Friedrich Krabichler beabsichtigten die Abfindungsfläche 47/1 zu teilen und dabei den westlichen, unverbauten Bereich an ihren Sohn Hannes Krabichler zu übergeben, welcher sich dort ein Wohnhaus errichten möchte. Da die Abfindungsfläche 47/1 noch nicht zur Gänze gewidmet ist, suchen sie zur Schaffung eines einheitlich gewidmeten Bauplatzes und für die Ermöglichung des Bauvorhabens ihres Sohnes um die Flächenwidmungsplanänderung der ganzen Abfindungsfläche 47/1 in "Landwirtschaftliches Mischgebiet" an.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2024-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gpn. 5600/1, 2302, 2300 und 2297 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 2297 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 5 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weiters auf Grundstück 2300 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 269 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weiters auf Grundstück 2302 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 60 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weiters auf Grundstück 5600/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Abfindungsfläche 52/3 (derzeit Teilflächen der Gpn. 2638, 2637 und 5607) von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Herrn Christian Krismer, Wald Lenegasse 8; Herrn Ing. Daniel Schwarz, Wald Obergasse 12/Top 2)**

Herr Christian Krismer möchte sich auf seiner Hofstelle "Wald Lenegasse 8" (Abfindungsfläche 52/1 bzw. derzeit Gp. 2628) aufgrund von Platzmangel eine Überdachung für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen errichten. Dazu würde er die benötigte Fläche aus seiner Abfindungsfläche 52/3 (derzeit Gp. 2638) herausparzellieren und mit seiner Hofstellen-Abfindungsfläche 52/1 vereinigen. Diese benötigte Fläche auf der Abfindungsfläche 52/3 befindet sich noch in Freiland und müsste noch als "Landwirtschaftliches Mischgebiet" gewidmet werden.

GV Klaus Loukota fragt an, ob wir heute diesen FWP-Änderungsbeschluss fassen können, obwohl die Abfindungsfläche 52/3 noch nicht grundbürgerlich durchgeführt wurde. Er nimmt hier auf Ereignisse seit den letzten 14 Tagen Bezug.

Bgm. Knabl erklärt, dass der Gemeinderat seit einiger Zeit schon FWP-Änderungen in Wald auf Grundlage der Abfindungsflächen durchführt. Wie vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarrecht und anschließend dem Landesverwaltungsgericht schon vielfach ausgeführt sind die Abfindungsflächen seit der „Vorläufigen Übernahme“ der Grundzusammenlegung Wald rechtsgültig und mittlerweile, da Einsprüche schon vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen oder zurückgewiesen wurden, sogar rechtskräftig. Nebenbei benötigt jede Baubewilligung im Umlegungsgebiet der Grundzusammenlegung Wald zwingend eine Genehmigung nach § 6 TFLG vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarrecht und somit haftet hier das Land Tirol für die Rechtsgültigkeit des jeweiligen Bauplatzes und hat sich daher naturgemäß schon vor der „Vorläufigen Übernahme“ immer selbst wieder rechtlich (durch Vereinbarungen u.a.) abgesichert.

GR Mag. Buket Neseli hat Bedenken, dass das nicht so kleine Gebäude von der Straße aus sehr gut sichtbar sein könnte.

Bgm. Knabl teilt diese Bedenken nicht, da die Überdachung doch etwas von der Straße weg und hinter einem schon bestehenden Schuppen situiert ist. Zudem wird ein gewisser Teil der Überdachung auch unterirdisch sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2024-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gpn. 5607, 2638 und 2637 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

des Grundstück 2637 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 6 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weiters auf Grundstück 2638 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 115 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40

(5) TROG

weiters auf Grundstück 5607 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 9 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über neuerlichen Erlassungsbeschluss zur FWP-Änderung des Grundstück 2513 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2514 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 176 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2516 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 4 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2519 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1467 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2520 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2442 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2521 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1039 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

sowie im Ausmaß von rund 1192 m² von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 5 in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen

Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2522 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 437 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2525/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 3183 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2526 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 301 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2528/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2671 m² von derzeit Freiland gem. § 41 in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 2528/4 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 498 m² von derzeit Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Kleintierstall in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2

weiters Grundstück 5603 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2 m² von derzeit Freiland gem. § 41 in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2 (Herrn Florian Neurauter, Wald Kugelgasse 1)

Wie bekannt möchte Herr Florian Neurauter auf der Abfindungsfläche 62/2, welche aus (Teil-)Flächen der Gpn. 2526, 2514, 2513, 2522, 2521, 2520, 2528/4, 2519, 2525/1, 5603, 2516 und 2518/1 besteht, einen neuen (Kinder-)Hotelbetrieb errichten und die Auflage des Entwurfes der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung wurde in der Gemeinderatssitzung am 04.07.2023 beschlossen. Ebenso die Auflage des Entwurfes der dazugehörigen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Entwurfes des dazugehörigen Bebauungsplanes „B73 Wald Neurauter“. Nachdem zur Auflage der gegenständlichen FWP-Änderung, der dazugehörigen ÖRK-Änderung und dem dazugehörigen Bebauungsplan „B73 Wald Neurauter“ keine Stellungnahme eingelangt ist, erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2023 der Erlassungsbeschluss zur genannten FWP-Änderung, der ÖRK-Änderung und dem Bebauungsplan „B73 Wald Neurauter“. Ebenso wurde in dieser Sitzung der zur FWP- und ÖRK-Änderung und zum

Bebauungsplan gehörige Raumordnungsvertrag mit Herrn Florian Neurauter beschlossen. Im Anschluss an diese Gemeinderatsbeschlüsse wurde die FWP-Änderung, die ÖRK-Änderung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung und der Bebauungsplan zur Verordnungsprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht übermittelt. Dabei gab es zahlreiche Nachforderungsaufträge seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, wobei mittlerweile die ÖRK-Änderung seit dem 19.07.2024 (genehmigt mit Bescheid AdTLR vom 24.06.2024, Zl.: RoBau-2-201/9/64-2023) und der Bebauungsplan seit dem 23.10.2023 (genehmigt mit Schreiben AdTLR vom 24.06.2024, Zl.: Ro-Bau-2-201/143/2-2023) rechtskräftig vorliegen. Bezuglich der FWP-Änderung gab es bis vor kurzem einen Nachforderungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, wobei bis zur Gemeinderatssitzung hin alle Unterlagen für eine positive Beurteilung der gegenständlichen FWP-Änderung vorliegen dürften. Da beim Erlassungsbeschluss vom 19.09.2023 einige wichtige Unterlagen noch nicht für den Gemeinderat vorlagen, hat der Gemeinderat von diesen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und einen neuerlichen Erlassungsbeschluss zu fassen.

Bezuglich der gegenständlichen FWP-Änderung liegen nun folgende Unterlagen vor:

- Einreichplanentwurf vom 16.06.2023
- Verordnungsplan FWP-Änderung vom 21.06.2023
- Erläuterungsbericht FWP-Änderung vom 27.06.2023
- Raumordnungsvertrag vom 19.09.2023
- Kohl & Partner Innsbruck: Prognoserechnung „Eco Family Resort Pitztal PITZIS-Kinderhotel GmbH“ Stand: Mai 2023
- AdTLR, Abteilung Raumordnung und Statistik: Raumordnungsfachliche Stellungnahme mit Schreiben vom 31.10.2023
- Bezirksforstinspektion Imst: Befund mit Schreiben vom 15.11.2023
- Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat: Naturkundefachliche Stellungnahme vom 01.12.2023
- Stellungnahme Gemeinde Arzl i.P. an AdTLR, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht vom 18.12.2023
- Kohl & Partner Innsbruck: Wirtschaftliche Prüfung „Eco Family Resort Pitztal PITZIS-Kinderhotel GmbH“ Stand: Jänner 2024
- Bestätigung Steuerberater MMag. Martin Geiger zur neuen Gesellschaft vom 15.06.2024
- Steuerberatung Walder & Braito: Beurteilung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit des Betriebs- und Finanzierungskonzeptes mit 03.06.2024
- Unternehmensberaterin Mag. Michaela Thaler: Nachvollziehbarkeitsbewertung der Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Schreiben vom 03.06.2024
- AdTLR, Abt. Wirtschaftsförderung u. Fördertransparenz: Stellungnahme vom 20.06.2024
- AdTLR, Abt. Wirtschaftsförderung u. Fördertransparenz: Plausibilitätsprüfung betriebswirtschaftliche Angaben vom 26.06.2024

GV Klaus Loukota nimmt Bezug auf die 300-Bettengrenze, und dass diese mittlerweile gefallen ist.

GR Mag. Franz Staggl erklärt hier als allgemeine Information, dass Österreich das einzige Land ist, wo in Betten gerechnet wird und das mit ein Grund war, weshalb die Regelungen als nicht rechtskonform beurteilt wurden. Ebenso ausständig ist eine genaue Definition des Begriffes „Bett“ im rechtlichen Sinne, was aber voraussichtlich im Februar-Landtag passieren wird. Die 300-Bettengrenze kam damals als Antwort auf Projekte internationaler Konzerte in Tirol.

GV Mag. Renate Schnegg wendet ein, dass das Projekt nie im Raumordnungsausschuss behandelt wurde.

Bgm. Knabl bestätigt dies, hält jedoch fest, dass das Projekt von der fachlichen Seite her nicht nur vom Raumplaner selbst, sondern auch von vielen anderen Stellen begutachtet wurde, u.a. auch vom Raumordnungsbeirat des Landes Tirol als dem Expertengremium

schlechthin für Raumordnungsfragen in Tirol. Aufgrund der Größe des Projektes hat es natürlich auch sonstige Abklärungen auf fachlicher Ebene gegeben. Seiner Ansicht nach war das Projekt aufgrund seiner Größe immer schon ein Projekt für den gesamten Gemeinderat und nicht nur eine Sache der 5 Gemeinderats-(ersatz-)Mitgliedern des Raumordnungsausschusses. Er hat dem Gemeinderat auch laufend vom Projekt berichtet und der damals finale Stand wurde dann in der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 von Herrn Florian Neurauter, seinem Architekten und unserem Raumplaner GF Mag. Klaus Spielmann von der Firma PlanAlp dem Gemeinderat präsentiert und allfällige Fragen konnten dort auch angesprochen bzw. geklärt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 4.7.2023 unter Punkt 1. a) die Auflage des von der Planerin PlanAlp ausgearbeiteten Entwurfes vom 04.07.2023, mit der Planungsnummer 201-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 2526, 2514, 2513, 2522, 2521, 2520, 2528/4, 2519, 2525/1, 5603, 2516 und 2528/1 KG 80001 Arzl im Pitztal zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 11.07.2023 bis 09.08.2023 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal, unter Zugrundelegung des beschlossenen Raumordnungsvertrages und aller anderen oben zitierten Unterlagen, einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf der Planerin PlanAlp vom 04.07.2023, mit der Planungsnummer 201-2022-00004, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

6. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf der neugeschaffenen Abfindungsfläche 23/7 (Teilflächen der Gpn. 2661/1, 2666, 2664 u. 2663) von derzeit Freiland und Wohngebiet in Wohngebiet mit Bebauungsfrist (Herrn Otmar Flir, Wald Kugelgasse 4)

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung genommen, da die FWP-Änderung vom Raumplaner noch nicht abgeschlossen wurde und noch Gespräche in einer Vorstands- und Raumordnungsausschusssitzung geführt werden.

7. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Bp. 958 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Herrn Mario Rauch, Unterleins 45/Top 2)

Herrn Mario Rauch ist aufgefallen, dass seine Bp. 958 nicht gänzlich gewidmet ist. Damit ein einheitlich gewidmeter Bauplatz entsteht, soll nun die sich noch im Freiland befindliche Teilfläche von ca. 100 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet werden.

VBgm. Andreas Huter erklärt, dass die gegenständliche Fläche einmal von der Gemeinde Arzl i.P. an die Familie Rauch verkauft wurde, aber die FWP-Änderung in Bauland bisher noch nicht erfolgt ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Planerin PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2024-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Bp. 958 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück .958 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 86 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 1222/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche landwirtschaftliche Garage und Mistlege (Herrn Josef Wöber, Arzlair 4)**

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung genommen, da noch eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ausständig ist und daher die FWP-Änderung vom Raumplaner noch nicht abgeschlossen werden konnte.

9. **Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf: Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.355 m² aus der Gp. 332/1 an die Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. und gleichzeitiger Lösung des TW 60 auf der Gp. 332/1 und Reduzierung des entsprechenden Flächenausmaßes des TW 67 auf der Gp. 332/1 (beide im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf)**

Die Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. möchte die ca. 1.355 m² große Dreiecksfläche, oberhalb ihres bestehenden (Haupt-)Standortes hin zur L 16 Pitztal Straße, kaufen um dort zumindest derzeit dringend benötigte Abstellplätze unterzubringen. Zudem würde ihnen die gegenständliche Fläche die Möglichkeit geben darunter bei ihrem bestehenden Standort eine noch unverbaute Fläche freizubekommen um dort ein Gebäude für die Betriebskantine und einen Kindergarten für ihre Mitarbeiter zu errichten. Aufgrund der Wichtigkeit der Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. als Arbeitgeberin und Kommunalsteuerzahlerin hat sie immer schon einen „Rabatt“ auf den Grundkaufpreis erhalten. Mit dem Argument, dass die Fläche mit einem TIWAG-Masten belastet ist und dieser nur teilweise unterbaut werden kann, sowie, dass die Flächen derzeit nur für Abstellmöglichkeiten verwendet werden würden, wurde zusätzlich ein 30%-iger Abschlag vereinbart und der Kaufpreis würde jetzt EUR 44,11 p.m² betragen.

GR Mag. Franz Staggl erklärt, dass es die älteren Gemeinderäte vielleicht noch wissen, aber das gegenständliche Dreieck wurde damals von der Agrargemeinschaft Arzl-Dorf ganz bewusst zurückgehalten, da dort ein Holzlagerplatz geplant war.

Bgm. Knabl teilt mit, dass dies damals wohl der Fall gewesen sein mag, aber noch vor der Zeit, als die Agrargemeinschaft zur Gemeindegutsagrargemeinschaft geworden ist. Fakt ist, dass diese Überlegung schon vor über 15 Jahren war und dort immer noch ein Lagerplatz ist. Zudem stellt sich die Frage, ob das überhaupt der ideale Standort für einen Holzlagerplatz wäre.

GR Mag. Buket Neseli fragt sich, ob für einen geplanten Kindergarten bei der Firma HTB wirklich ein Bedarf ist, da es ja viel mehr männliche, als weibliche Mitarbeiter gibt.

Bgm. Knabl kann das von sich aus auch nicht genau beurteilen und muss sich hier auf die Planungen der Firma HTB verlassen.

GR Mag. Franz Staggl kann dem Verkauf nur zustimmen, wenn der Radelweg erhalten bleibt und die Firma HTB sich vertraglich verpflichtet den Sitz ihrer Firma nach Arzl i.P. zu verlegen. Es kann nicht sein, dass die größte Firma des Tales nur in der Stimmgruppe 3 beim TVB Pitztal vertreten ist und die Tourismusabgabe nicht in das Pitztal und damit auch zum Teil in das Ortsbudget von Arzl im Pitztal fließt.

Bgm. Knabl stellt fest, dass die Firma HTB eine Tochter des österreichischen Baukonzerns SWIETELSKY ist und früher den Sitz außerhalb von Tirol hatte. Das ist seit geraumer Zeit

nicht mehr so und entgegen vielleicht anderer Meinungen wird nun die volle Tiroler Tourismusabgabe entrichtet, welche seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung berechnet und eingehoben wird und nicht etwa von der Firma HTB ihrerseits nach ihren Vorstellungen an den oder die jeweiligen Tourismusverbände entrichtet wird. Seines Wissens hat das Amt der Tiroler Landesregierung für die Frage, an welchen Tourismusverband die Tourismusabgabe fließt, die jeweiligen Baulose herangezogen, die bei der Firma HTB ja über das ganze Land Tirol und darüber hinaus verstreut sind. Es hat jedoch in dieser Angelegenheit auch schon Gespräche mit dem Amt der Tiroler Landesregierung gegeben und er nimmt an, dass hier bereits für Arzl im Pitztal, als den Hauptstandort der Firma HTB Verbesserungen erzielt wurden. Wobei zur für die Gemeinde Arzl i.P. wichtigsten Frage, nämlich der nach der Kommunalsteuer, festzuhalten ist, dass diese seitens der Firma HTB laufend ansteigt und die Höhe der von ihr entrichteten Kommunalsteuer mehr beträgt, als die gesamten sonstigen Kommunalsteuerzahlungen vom Rest der Gemeinde Arzl im Pitztal.

Es entsteht im Gemeinderat eine Diskussion und der Verkauf der Fläche an die Firma HTB wird grundsätzlich natürlich befürwortet, jedoch soll vor Beschlussfassung der derzeitige genaue Stand bezüglich der Tourismusabgabe erhoben werden, wobei wenn möglich der Wunsch besteht, dass natürlich möglichst viel an Tourismusabgabe ins Pitztal bzw. in das Ortsbudget von Arzl im Pitztal fließt. Aus diesem Grund wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt und der Verkauf bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

10. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 332/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38)

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung genommen, da noch einige Stellungnahmen u.a. von der TIWAG und der Tiroler Landesstraßenverwaltung ausständig sind und daher die FWP-Änderung vom Raumplaner noch nicht abgeschlossen werden konnte.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundteilung der Gp. 660/2 (Herrn Stefan Krismer, Dorfstraße 2 und Eheleute Martin und Sandra Schuler, Dorfstraße 4)

Auf der Gp. 660/2 befindet sich derzeit das Wohnhaus „Dorfstraße 2“, das Wohnhaus „Dorfstraße 4“ sowie das landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und ein Schuppen. Herr Stefan Krismer möchte übergeben und hat einen diesbezüglichen Teilungsplan für die derzeitige Gp. 660/2 eingebracht, wobei seine Tochter Sandra samt Schwiegersohn Martin Schuler die Landwirtschaft übernehmen würden und damit auch die Gp. „660/neu“ samt Wirtschaftsgebäude. Die neuformierte Gp. 660/2 würde dann parifiziert werden, wobei das nördliche Wohnhaus „Dorfstraße 4“ (gebaut von den Eheleuten Schuler) samt Schuppen ebenso an die Eheleute Schuler gehen würde und das südliche Wohnhaus „Dorfstraße 2“ (gebaut von Herrn Stefan Krismer) an ein anderes Kind des Herrn Stefan Krismer. Damit diese Grundteilung durchgeführt werden kann, ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf vom 23.09.2024 über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B79 Arzl-Dorf Krismer“ auf der Gp. 660/2 und eine Teilfläche der Gp. 5667/1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Schenkung der Gp. 331/4 vom Land Tirol (Landesstraßenverwaltung) und Übernahme dieser Gp. 331/4 in das Öffentliche Gut der Gemeinde Arzl im Pitztal

Zitat aus der Vorstandssitzung vom 10.09.2024: „Dieser TGO-Punkt war schon auf der Tagesordnung der letzten Gemeinderatsitzung, wurde dann aber zur weiteren Abklärung vertagt. Wobei Herr Björn Reich vom Baubezirksamt Imst dann im e-mail vom 19.08.2024 u.a. erklärt hat, dass „bezüglich einer finanziellen Beteiligung an etwaiger Hangsicherung oder der Gleichen durch die ÖBB laut Abteilungsleiter und Amtsleiter in der Regel nicht auszugehen ist“ und daher die Gp. 331/4 bedenkenlos als Schenkung in das Eigentum der Gemeinde Arzl i.P. übergehen kann. Wert ist das Grundstück natürlich nicht viel und das BFI Imst hat in einem Verkehrswertgutachten einen Quadratmeterpreis von nur EUR 0,18 ermittelt. Es handelt sich hier um eine Richtigstellung, da diese Fläche schon damals bei der Übernahme der alten Pitztaler Landesstraße (diese würde durch die „Pitztalbrücke“ nicht mehr vom Land Tirol benötigt) an die Gemeinde Arzl i.P. geschenkt hätte werden sollen. Aufgrund des geringen Wertes kann die grundbücherliche Durchführung auch mittels § 13 LiegTeilG erfolgen.“

GV Klaus Loukota nimmt Bezug auf eine bald stattfindende Besprechung mit der ÖBB und findet, dass wenn man beim Bahnhof Imst-Pitztal den Holzablageplatz der Firma Pfeifer wegbekommt, dort viele neue Abstellmöglichkeiten für die Zug-Pendler entstehen könnten.“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Annahme der Schenkung der Gp. 331/4 vom Land Tirol (Landesstraßenverwaltung) und Übernahme sowie Widmung der Gp. 331/4 in das Öffentliche Gut der Gemeinde Arzl im Pitztal. Die grundbücherliche Durchführung soll mittels § 13 LiegTeilG erfolgen.

Zum Thema ÖBB bzw. der Parksituation beim Bahnhof Imst-Pitztal teilt Bgm. Knabl mit, dass ein „Park and Ride“-System mit Parkhaus geplant ist, was aber erst 2028 gebaut wird. 25% der Kosten müssen dabei von Gemeinden der Planungsverbände Imst und Pitztal übernommen werden, wobei es zur genauen Aufschlüsselung auf die Gemeinden an 3 Tagen eine Zählung geben wird und über die Kennzeichen dann die zu diesem Zeitpunkt dort Parkenden den jeweiligen Gemeinden der Planungsverbände Imst und Pitztal zugewiesen werden. Hier kann man dann Glück oder Pech haben was die Höhe der Kosten betrifft und Parkende aus anderen Regionen sind für die Kostenaufteilung dann irrelevant.

VBgm. Andreas Huter erklärt, dass er bei der von GV Loukota angesprochenen kürzlich stattgefundenen Besprechung mit der ÖBB als Vertreter der Gemeinde Arzl i.P. dabei war und die Anregung von GV Loukota weitergegeben hat. Leider kann aber die Idee laut ÖBB nicht umgesetzt werden, da diese Fläche beim Bahnhof Imst-Pitztal aufgrund von allgemeinen Regelungen der ÖBB zwingend als Lagerplatz für den Güterverkehr freigehalten werden muss.

GV Martin Tschurtschenthaler teilt mit, dass beim Bahnhof Imst-Pitztal Radboxen kommen, wo dann auch wertvollere Fahrräder (u.a. E-Bike) sicher verwahrt werden können.

13. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 10337A der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 27.06.2024 gemäß § 15 LiegTeilG (Neuvermessung Weg von Leins Kreuzanger nach Oberleins)

Bgm. Knabl erklärt, dass dieser öffentliche Weg (Gp. 5633/3) als direkte Verbindung von „Leins Kreuzanger“ nach „Oberleins“ dient und er schon des Öfteren von (Wiesen-) Anrainern darauf angesprochen wurde, dass der Verlauf in der Natur anders ist als in der Katastralmappe und das dies richtiggestellt werden sollte. Er hat dies dann jetzt mit dem Vermessungsbüro Kofler in Angriff genommen. Möglich ist die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunde nur weil VBgm. Andreas Huter, welcher von diesem Verbindungsweg selbst nicht betroffen wäre, 142 m² aus seiner in der Nähe

befindlichen Gp. 4070 zur Verfügung stellt, welche dann dafür hergenommen werden können, damit keiner der von der Neuvermessung des Verbindungsweges Betroffenen einen m² verliert (wofür diese natürlich entsprechend entschädigt worden wären).

Durch die Vermessungsurkunde GZ: 10337A verlieren Herr Bertram Pfefferle 68 m², Herr Kurt Schuler 46 m² und Herr Andreas Pohl 28 m² - insgesamt also 142 m². Diese 142 m² werden dann durch den Grundtausch in der Vermessungsurkunde GZ: 10337B der Firma Büro Kofler ZT GmbH von VBgm. Andreas Huter wieder flächengleich an die genannten Herren Pfefferle, Schuler und Pohl zurückgegeben, wofür dann VBgm. Huter – siehe TGO-Punkt 13. – finanziell entschädigt wird. Bei der Vermessungsurkunde GZ: 10337B erhält dann als interne Regelung Herr Bertram Pfefferle 10 m² mehr als die genannten 68 m², wofür dann Herr Andreas Huter eine Wegdienstbarkeit bekommt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit 1 Enthaltung (VBgm. Andreas Huter) aufgrund von Befangenheit, dass die Vermessungsurkunde GZ: 10337A der Firma Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt wird und dabei die Trennstücke 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 und 17 in das Öffentliche Gut gewidmet und die Trennstücke 1, 3 und 15 aus dem Öffentlichen Gut entwidmet werden.

14. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 10453 der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 14.06.2024 mit Widmung der Teilflächen 1 und 3 in das Öffentliche Gut und Beschlussfassung der dazugehörigen Grundtäusche und -käufe bei der Fläche neben der Volksschule Leins

Bgm. Knabl berichtet, dass jetzt der Bereich neben der Volksschule Leins neu vermessen wurde, wo sich neben Flächen der Gemeinde Arzl i.P. auch Flächen von Herrn Wolfgang Bartl, Herrn Mario Rauch und Herrn Andreas Huter befinden. Den kompletten Bereich zur Volksschule hin (mit 3ter Kindergartengruppe, dem Park- und Festplatz sowie dem obenliegenden Parkplatz) bekommt die Gemeinde Arzl i.P. und Herr Wolfgang Bartl und Herr Mario Rauch dafür zwei schön eingeteilte Bauplätze. Keiner der genannten Beiden wollte dabei auf einen m² verzichten. Auch hier war diese Gesamtlösung nur möglich, weil VBgm. Andreas Huter seine Flächen in der Größenordnung von 148 m² zur Verfügung gestellt hat. Womit die Gemeinde Arzl im Pitztal nun VBgm. Andreas Huter mit einmal 142 m² („Freiland“ – siehe TGO-Punkt 13.) und einmal 148 m² (ist innerhalb der Siedlungsgrenzen des ÖRK und damit ebenso wie bei Herrn Bartl und Rauch zukünftiges Bauland) Flächen schuldet. Bgm. Knabl stellt fest, dass VBgm. Andreas Huter für sein Entgegenkommen natürlich fair entschädigt werden muss.

Die Entschädigung für VBgm. Andreas Huter würde nun wie folgt aussehen:

- zu TGO-Punkt 13. bzw. der Vermessungsurkunde GZ: 10337B der Firma Büro Kofler ZT GmbH stellt VBgm. Huter 142 m² zur Verfügung, welche sich im Freiland befinden, und hier ist ein Wert von EUR 7,00 p.m² üblich, dies ergibt dann eine Summe von EUR 994,00
- zu diesem TGO-Punkt bzw. der Vermessungsurkunde GZ: 10453 stellt VBgm. Huter 148 m² zur Verfügung, welches zukünftiges Bauland wäre, und hier beträgt der Gemeinde-Baulandpreis für Leins derzeit EUR 109,51 p.m². Dies ergibt dann eine Summe von EUR 16.207,48. Hinzu kommt noch, dass auf dieser Fläche vier alte und sehr gute Obstbäume (3 Zwetschken- und 1 Späningbaum) gestanden sind und diese sollte man analog zur Entschädigung im Rahmen eines Grundzusammenlegungsverfahrens mit je EUR 500,00 entschädigen. Somit wäre die Entschädigungssumme dann insgesamt EUR 19.201,48.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit 1 Enthaltung (VBgm. Andreas Huter) aufgrund von Befangenheit, dass die Vermessungsurkunden GZ: 10453 und 10337B der Firma Büro Kofler ZT durchgeführt werden soll und für den Flächenverlust VBgm. Andreas Huter gemäß oben genannter Aufstellung die Entschädigungssumme von insgesamt EUR 19.201,48 erhält.

15. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf von 4 m² aus der Gp. 5904/8 an Frau Nina

Wilhelm, Ostersteinstraße 47

Frau Nina Wilhelm hat gemäß der Vermessungsurkunde GZ: 10375A der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 24.07.2024 mit ihrer Grenzmauer 4 m² der Nachbargrundparzelle 5904/8 (Eigentum Gemeinde Arzl i.P.) überbaut und dies soll nur grundbürgerlich richtiggestellt werden. Der derzeitige Baulandpreis im Osterstein beträgt EUR 128,41 p.m².

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Frau Nina Wilhelm gemäß oben genannter Vermessungsurkunde das Trennstück 1 aus der Gp. 5904/8 im Ausmaß von 4 m² zum Preis von EUR 128,41 p.m² verkauft wird.

16. *Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins: Beratung und Beschlussfassung über Verkauf der Gp. 3928 im Ausmaß von 61 m² an Herrn Daniel Raich, Oberleins 10/Top 1*

Herr Daniel Raich wird voraussichtlich die Gp. 3929 von Herrn Alois Raich zum Kaufen bekommen und möchte dazu gerne auch die angrenzende Gp. 3928 von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins kaufen, welche direkt neben seiner Hofstelle ist. Die Gp. 3928 befindet sich ebenso wie die angrenzende Hofstelle des Herrn Daniel Raich im Freiland, der gesamte Bereich ist jedoch auch innerhalb den Siedlungsgrenzen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Der Vorstand ist für den Verkauf dieser kleinen nicht benötigten Grundparzelle und für den Verkaufspreis von EUR 109,51 p.m².

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Herrn Daniel Raich die Gp. 3928 zum Preis von EUR 109,51 p.m² verkauft wird, jedoch sinnvollerweise nur vorbehaltlich, wenn auch die Gp. 3929 von Herrn Alois Raich an Herrn Daniel Raich verkauft wird.

17. *Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Grundfläche von 11 m² aus den Gpn. 654/1 und 5944 an Herrn Christoph Partl, Osterstein Puitweg 1 und Durchführung der Vermessungsurkunde Firma Büro Kofler ZT GmbH GZ: 10414B vom 24.07.2024 gem. § 13 LiegTeilG mit Entwidmung der Teilflächen 13 und 14 aus dem Öffentlichen Gut*

Auch Herr Christoph Partl hat einen kleinen Bereich der benachbarten Grundparzellen der Gemeinde Arzl i.P. mit einer Mauer verbaut, auch um die Böschung vom höherliegenden Gelände zu sichern. Der jetzige bauliche Bestand bildet darüber hinaus einen guten optischen Anblick und daher soll Herrn Christoph Partl die 11 m² zum Preis von EUR 128,41 p.m² verkauft werden.

Bgm. Knabl ergänzt zum angrenzenden neuen Siedlungsgebiet „Osterstein Ebene“, dass hier die Straße und der Gehweg schon asphaltiert wurden, da dies für die Staubentwicklung und die Schneeräumung doch idealer ist und zudem die angrenzenden Grundstückskäufer, dann das Straßenniveau schon in Natura sehen. Grundsätzlich sollten alle benötigten Leitungen schon in der Straße bzw. dem Gehweg drinnen sein, wenn nicht kann der Asphalt problemlos noch einmal aufgeschnitten werden, da ohnehin ganz am Ende noch eine Asphalt-Sauberkeitsschicht von 4 cm aufgetragen wird.

GR Mag. Franz Staggl findet, dass der Gehweg relativ schmal asphaltiert wurde.

Der ebenfalls anwesende Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleider teilt diesbezüglich mit, dass der Gehweg derzeit auf eine Breite von 1,5 m asphaltiert wurde, um für die angrenzenden Bauarbeiten der Nachbarparzellen weit genug weg zu sein. Der Weg ist jedoch im Grundbuch deutlich breiter.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Herrn Christoph Partl gemäß der Vermessungsurkunde GZ: 10414B der Firma Büro Kofler ZT GmbH die Teilflächen 13. und 14. im Gesamtausmaß von 11 m² zum Preis von EUR 128,41 p.m² verkauft und gleichzeitig die Teilflächen 13. und 14. aus dem Öffentlichen Gut entwidmet werden.

18. *Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.11.2023/Punkt 3. und vom 09.04.2024/Punkt 4. b) mit Rücknahme der Vergabe des Bauplatzes Nr. 2 (Gp. 5948) an Frau Ipek Aksoy und Zuweisung der Vergabe der nun*

bekannten Bauplatz-Grundparzellen an Herrn Johannes Setz, Frau Alev Sahin BA, Frau Damla Bura-Türkal und Herrn Dominic Waibl

Bei diesem Gemeinderatsbeschluss kommen zwei Sachen zusammen, einmal hat Frau Ipek Aksoy ganz offensichtlich kein Interesse mehr am an sie vergebenen Bauplatz Nr. 2 (Gp. 5948), weil sie im Gegensatz zu den anderen oben genannten auf die Mitteilung der Vergabe des Bauplatzes nicht reagiert hat. Sie wurde später auch noch telefonisch von Amtsleiter Daniel kontaktiert, worauf sie nur angegeben hat „sich bald diesbezüglich bei ihm zu melden“. Das ist nicht passiert und mit Schreiben vom 19.07.2024 wurde sie nun ultimativ aufgefordert binnen 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens eine Zusage zum Erwerb des genannten Bauplatzes abzugeben, worauf sie aber wieder nicht reagiert hat und weshalb nun die Vergabe des Bauplatzes Nr. 2 an sie aufgehoben wird. Die zweite Sache ist, dass nun die Kaufverträge der tatsächlichen Käufer (Herrn Johannes Setz, Frau Alev Sahin BA, Frau Damla Bura-Türkal und Eheleute Dominic und Manuela Waibl) beim Grundbuch zur Durchführung liegen und der Grundbuchsführer nun einen Verbesserungsauftrag erteilt hat, weil bei den Gemeinderatsbeschlüssen vom 14.11.2023 und 09.04.2024 er zwar die Vergabe der im Entwurf durchnummerierten Bauplätze sieht, die Käufer jedoch nicht den seit der Vermessungsurkunde Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 06.03.2024 (GZ: 10414A) vorliegenden Grundparzellen zuordnen kann. Die Vorgangsweise der Gemeinde Arzl i.P. war bisher, bei noch unvermessenen Bauplätzen, zuerst die Vergabe zu machen und erst dann vermessen zu lassen. Daher hatte man auch bisher nie die entsprechenden Grundparzellennummern parat um diese den Käufern zuzuordnen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.11.2023/Punkt 3. und 09.04.2024/Punkt 4. b) gemäß oben genannter Erläuterung aufzuheben und damit verbunden auch die Rücknahme der Vergabe des Bauplatzes Nr. 2 (Gp. 5948) an Frau Ipek Aksoy.

Bezüglich den anderen Bauplätzen beschließt er einstimmig folgende Vergaben zum Baulandpreis vom 14.11.2023 (=EUR 125,17 p.m²):

- Bauplatz Gp. 5951 im Ausmaß von 432 m² an Herrn Johannes Setz
- Bauplatz Gp. 5952 im Ausmaß von 296 m² an Frau Alev Sahin BA
- Bauplatz Gp. 5950 im Ausmaß von 250 m² an Frau Damla Bura-Türkal
- Bauplatz Gp. 5949 im Ausmaß von 275 m² an Eheleute Dominic u. Manuela Waibl

19. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.04.2024/Punkt 3 mit Neufassung und Ergänzung der Widmung der Teilfläche 4 aus der Vermessungsurkunde GZ: 10414A der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 06.03.2024 in das Öffentliche Gut

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.04.2024/Punkt 3. wurde damals die Vermessungsurkunde zum neuen Siedlungsgebiet „Osterstein Ebene“ (siehe TGO-Punkt 18.) beschlossen und hier ist Amtsleiter Daniel ein Protokollierungsfehler passiert, er hat zwar die Trennstücke 1, 2 und 3 aus dem Öffentlichen Gut entwidmet, jedoch vergessen das Trennstück 4 (=Gp. 5944) in das Öffentliche Gut zu widmen. Dies wurde vom Grundbuchsführer auch im Rahmen des unter TGO-Punkt 18. erteilten Verbesserungsauftrag zu Recht bemängelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gemeinderatsbeschluss vom 09.04.2024/Punkt 3. aufzuheben und er beschließt gleichzeitig einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ: 10414A der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 06.03.2024 im Grundbuch durchgeführt wird und dabei die Trennstücke 1, 2 und 3 aus dem Öffentlichen Gut entwidmet werden und das Trennstück 4 in das Öffentliche Gut gewidmet werden.

20. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.06.2024/Punkt 16. Über Vergabe des Bauplatzes Nr. 5 im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog – Ausbaustufe II an Frau Sarah Klubenschädl, 6460 Imst – Langgasse 70b/Top 18

Frau Sara Kluibenschädl möchte den an sie vergebenen Bauplatz Nr. 5 doch nicht mehr, was sie auch im e-mail vom 22.08.2024 an die Gemeinde Arzl i.P. schriftlich mitgeteilt hat.

VBgm. Andreas Huter findet, dass solche „Zurückgaben“ von Gemeindebauplätzen immer wieder vorkommen und hier dann eine Zurückstufung für jene, an welche schon einmal einen Gemeindebauplatz bekommen hätten, angebracht wäre.

Da die Vergabe von Gemeindebauplätzen in der „Vergaberichtlinie für Wohnungs- und BaugrundstückswerberInnen (gilt auch für EigentumswohnungswerberInnen) der Gemeinde Arzl im Pitztal“ geregelt ist, welche erst kürzlich vom Bauausschuss überarbeitet wurde, wird die Beratung einer Änderung genannter Vergaberichtlinie in Hinblick auf „Zurückgaben“ von Gemeindebauplätzen an den Bauausschuss delegiert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 11.06.2024/Punkt 16. aufgehoben und damit die Vergabe des Bauplatzes Nr. 5 im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog – Ausbaustufe II an Frau Sarah Kluibenschädl zurückgenommen wird.

21. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf des Bauplatzes Nr. 5 im Ausmaß von ca. 369 m² im Siedlungsgebiet Wald Seetrog – Ausbaustufe II an Eheleute Christoph und Nadine Gastl, 6423 Mötz – Birkenweg 14

Der derzeitige Bauplatzpreis im Siedlungsgebiet Wald Seetrog – Ausbaustufe II beträgt EUR 116,39 p.m². Herr Christoph Gastl ist ein ehemaliger Gemeindebürger (Sohn von Eheleuten Thomas und Manuela Gastl) und hat sich mit seiner Ehegattin für einen Bauplatz interessiert um dort ein Wohnhaus zu errichten. Zuerst hätten sie den Bauplatz Nr. 6 genommen, da zu dieser Zeit der Bauplatz Nr. 5 noch an Frau Sarah Kluibenschädl vergeben war, der Bauplatz Nr. 5 ist ihnen jedoch jetzt auch recht und kann an sie vergeben werden. Sie besitzen derzeit noch eine Eigentumswohnung, diese wird aber dann bis spätestens zum Beginn des Bauvorhabens auf gegenständlichem Bauplatz verkauft werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Bauplatz Nr. 5 im Ausmaß von ca. 369 m² zum Preis von EUR 116,39 p.m² an die Eheleute Christoph und Nadine Gastl verkauft wird.

22. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf eines Bauplatzes im Ausmaß ca. 371 m² im Siedlungsgebiet Leins-Kreuzanger an Eheleute Tatjana Raich-Lanbach und Bernhard Lanbach, 6460 Imst – Am Rofen 95a/Top 13

Der derzeitige Baulandpreis in Leins beträgt EUR 109,51 p.m². Frau Tatjana Raich-Lanbach ist die ehemalige Ehegattin von Herrn Mario Raich und hat mit ihm etwas mehr als 10 Jahre gemeinsam auf „Leins Kreuzanger 6“ (bzw. damals „Leins 86“) bis zur Scheidung mit Hauptwohnsitz gewohnt. Sie ist damit gemäß der „Vergaberichtlinie für Wohnungs- und BaugrundstückswerberInnen (gilt auch für EigentumswohnungswerberInnen) der Gemeinde Arzl im Pitztal“ anspruchsberechtigt auf einen Gemeindebauplatz. Sie möchte den ersten Bauplatz hinter Frau Alexandra Schranz im Ausmaß von ca. 371 m² gemeinsam mit ihrem jetzigen Ehegatten Bernhard Lanbach erwerben um sich dort ein Wohnhaus zu errichten. Sie besitzen derzeit noch eine Eigentumswohnung, diese muss jedoch noch verkauft werden und ist auch schon zum Verkauf ausgeschrieben.

VBgm. Andreas Huter teilt mit, dass für diesen Bauplatz der Bebauungsplan „B70 Unterleins Kreuzanger“ gültig ist und hier ein Zusammenbau – zumindest in Form einer Garage – mit dem zukünftigen Grundnachbarn vorgeschrieben ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Bauplatz im Siedlungsgebiet Leins-Kreuzanger hinter Frau Alexandra Schranz im Ausmaß von ca. 371 m² zum Preis von EUR 109,51 p.m² an die Eheleute Tatjana Raich-Lanbach und Bernhard Lanbach verkauft wird.

23. Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitszusicherungsvertrag auf den Gpn. 5705 und 5699/1 (Bereich Blons) mit der TIWAG

Bgm. Knabl teilt mit, dass auf dem Öffentlichen Gut im Bereich vor dem ehemaligen Wohnhaus „Blons 8“ (ehemals Chrysanth Rimml, wurde vor ca. 14 Jahren aufgrund von Baufälligkeit abgerissen) eine Trafostation von der TIWAG errichtet werden muss, da aufgrund der Photovoltaikanlagen jetzt schon die Spannung in Blons zu hoch ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag auf den Gpn. 5705 und 5699/1 mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

24. Beratung und Beschlussfassung über Verordnung einer Schulstraße im Bereich der Schulgasse bei der Volksschule Arzl i.P.

Der von der Firma PlanAlp erstellte Entwurf „Verordnung einer Schulstraße im Bereich der Schulgasse bei der Volksschule Arzl i.P.“ wurde den Gemeinderäten übermittelt und die Schulstraße kann auf Grundlage des Entwurfes verordnet werden.

Wie schon des Öfteren diskutiert wird in der Gemeinde Arzl im Pitztal zur Reduktion des motorisierten Verkehrs und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Schulkinder im Bereich des Schulumfeldes der Volksschule Arzl die Verordnung einer Schulstraße gem. § 76d. Abs. 1 StVO angestrebt. Ziel dieser Maßnahme ist es die Zufahrt zur Schule zu unterbinden, um das morgendliche Verkehrsaufkommen (u.a. Auto-Elterntaxis) zu reduzieren und dadurch den Schulweg für Schulkinder zu Fuß oder mit dem Rad attraktiver und sicherer zu machen.

Aus folgenden Gründen ist die Verordnung einer Schulstraße für die „Schulgasse“ zweckmäßig bzw. geboten:

- Fehlende Einrichtungen für den Fußgängerverkehr – Schulinder müssen auf ihrem Weg zur Schule die Fahrbahn benützen.
- Bei der geringen Fahrbahnbreite im Streckenabschnitt zwischen Landesstraße und Wendeschleife ist eine sichere Begegnung Pkw/Fußgänger nicht gegeben.
- Es stehen keine Stellplätze zur Verfügung, die insbesondere für den Holverkehr erforderlich wären, da doch mit einigen Minuten Aufenthalt von Eltern-Pkw gerechnet werden muss.
- Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Kreuzungsbereich „Schulgasse“/„L16-Pitztaler Landesstraße“ wird der bevorrangte Verkehr auf der Landesstraße bereits bei zwei, auf das Ausfahren wartende, PKW und einem einfahrenden PKW blockiert. Wenn ein PKW von Wenns kommend ohne (nicht zulässige) Benützung des Gegenfahrstreifens der Landesstraße in die „Schulgasse“ einbiegt, ist die Zufahrt zur Schule bereits bei einem einzigen aus der „Schulgasse“ ausfahrenden PKW blockiert.

Die beschriebenen Gründe weisen eindeutig auf das Erfordernis der Einschränkung des Benutzerkreises für Kraftfahrzeuge in einem bestimmten Zeitraum hin. Die Verordnung einer Schulstraße ist jedenfalls ein wirksames Mittel, um den Kfz-Verkehr im Schulumfeld insbesondere im Hinblick auf den Hol- und Bringverkehr zu reduzieren.

Aufgrund der Schulzeiten wird eine Beschränkung des Fahrzeugverkehrs an Schultagen von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 11:00 bis 13:00 Uhr für sinnvoll erachtet.

Um dem Lehrpersonal die Zufahrt zur Schule und den Stellplätzen zu ermöglichen, ist eine Ausnahme des Lehrpersonals zweckmäßig. Eine Ausnahme gibt es auch für die Anrainer, welche mit 20 km/h in den oben genannten Zeiten die „Schulgasse“ benützen dürfen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Die in der vorliegenden Stellungnahme der Firma PlanAlp für notwendig befundene „Schulstraße“ auf der „Schulgasse“ wird hiermit verordnet und diese Verordnung ist für den Straßenzug „Schulgasse“ durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Z 26a StVO „Schulstraße“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „Ausgenommen Lehrpersonal, an Schultagen 07:00 bis 08:00 Uhr und 11:00 bis 13:00 Uhr“ kundzumachen. Die Aufhebung der Schulstraße hat durch das Verkehrszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 29 StVO auf der Rückseite zu erfolgen.

25. Beratung und Beschlussfassung über Errichtung einer neuen Rodelbahn im Bereich Arzl-Hofstatt

Die bestehende Rodelbahn in Arzl vom Wasserbassin aufwärts, ist zu witterungsanfällig und eigentlich aufgrund den Felsen oberhalb und der steilen Böschung unterhalb auch zu gefährlich. Der neue Ausschuss der Sektion Rodeln des SV Arzl mit dem Obmann Thomas Raich hat gemeinsam mit der Firma HTB ein Konzept für eine Rodelbahn beim „Kälberhaag“ oberhalb des Wirtschaftsgebäudes von Herrn Simon Schöpf ausgearbeitet und Bgm. Knabl teilt mit, dass dies seines Wissen nach eine von allen befürwortet Variante ist, auch von den Landwirten, welche in diesem Bereich eine Waldweide betreiben, denn das Gelände wird nur soweit verändert, dass es noch weiterhin problemlos zu bewirtschaften ist. Die Kostenschätzung laut Firma HTB käme auf EUR 22.666,30 inkl. 20% USt und würde aus Mitteln der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf finanziert werden. Es könnte hier auch eine Förderung im Rahmen der Sonderförderung RWP geben. Bgm. Knabl erteilt dem ebenfalls anwesenden Obmann Thomas Raich das Wort.

Obmann Thomas Raich begrüßt die Anwesenden und erklärt, dass bei der derzeitigen Rodelbahn die Sicherheit problematisch ist, wenn man mit in der Spitze 80 bis 100 km/h an den Felsen oder Bäumen vorbeifährt. Hinzu kommt, dass für die Durchführung eines Rodelrennens 60 bis 70 cm Neuschnee benötigt werden, der sich länger hält und dies war in den letzten Jahren zu selten der Fall. Es gab daher Überlegungen für eine neue Rodelbahn und man ist dann auf die „Hofstatt“ gekommen, da es sich hier um eins der schattigsten und kältesten Gebiete im Bereich Arzl handelt. Als Untergrund wäre ihnen auch Gras lieber, als z.B. Schotter, da hier auch mit wenig Schnee gefahren werden kann. Es hat daher dann Gespräche mit Herrn Manfred Köll gegeben, wie er es aus agrarischer Sicht sieht und hier gab es keine Bedenken. Die Bahn würde ins bestehende Gelände hineingebaut werden und die Sicherheit auf dieser neuen Rodelbahn lässt sich einfach gewährleisten. Es handelt sich um keine lange Rodelbahn mit nur 5 bis 6 Kurven und 10 bis 15 Grad Neigung, was u.a. auch für Schüler und „Juxrennen“ ideal wäre. Von Vorteil ist sicher auch, dass die Bahn vom Dorf aus zu sehen ist.

Für Bgm. Josef ist wichtig, dass man hier auch den TVB Pitztal mit ins Boot holt.

GR Jürgen Köll erkundigt sich, ob das Start- und das Zielhaus im Preis der Firma HTB inbegriffen ist.

Obmann Raich erklärt, dass dies noch nicht dabei ist, wobei man, was das Zielhaus samt Lager betrifft nicht gleich von der alten auf die neue Rodelbahn übersiedeln möchte, nur ein Platz für den „Ski-Doo“ wäre wichtig, dass dieser bei der neuen Rodelbahn vor Ort bleiben könnte und nicht ständig hin- und hertransportiert werden müsste.

GV Martin Tschurtschenthaler nimmt Bezug auf die mögliche Förderung im Rahmen des RWP und stellt fest, dass man hier 50% der Investitionssumme bekommen könnte und es daher vermutlich sinnvoll wäre, dann Start- und Zielhaus jetzt schon hineinzupacken. Im Rahmen der „familienfreundlichen Gemeinde“ wurde ja schon über eine bessere Zusammenarbeit der Vereine auch über die Ortsgrenzen hinweg gesprochen und in diesem Sinne wäre es gut, wenn der SC Wald oder der SV Leins auch hin gewisser Weise miteinbezogen werden könnte.

Obmann Raich teilt mit, dass es sinnvollerweise nur die Sektion Rodeln des SV Arzl ist, welche für die Bahn und die Präparation verantwortlich sein sollte. Wenn es die Bahn zulässt ist es aber sicher kein Problem, wenn hier auch jemand anderer sein

Vereinsrennen dort abhält.

GV Klaus Loukota befürwortet die Rodelbahn und hält es für ein sehr gutes Projekt, welches noch in die Initiative „familienfreundliche Gemeinde“ einfließen könnte.

Auch die restlichen Wordmeldungen sind positiv und somit beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass diese neue Rodelbahn wie geplant umgesetzt werden kann.

26. Gemeindegutsagrargemeinschaften: Beratung und Beschlussfassung über Zuschuss zur Anschaffung einer Infrarot-Drohne für die Jagdpächter in Arzl, Wald und Leins

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 10.09.2024: „Bgm. Knabl berichtet, dass die Jagdpächter Dominik Nägele von Arzl und Lukas Gabl von Wald sich eine Infrarot-Drohne zum Preis von ca. EUR 6.000,00 anschaffen möchten, damit sie in der entsprechenden Zeit die zu mähenden Wiesen überfliegen und die sich im hohen Gras versteckenden Rehkitze vor dem „Mähtot“ oder allfälliger Verstümmelung retten können. Das würde dann auch für die Jagd in Leins gelten.“

Der Vorstand hält das für eine gute Idee und würde seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaften einen Zuschuss von EUR 2.000,00 im Gegenzug dafür leisten, dass die Infrarot-Drohne zu den entsprechenden Zeiten in den Jagdgebieten Arzl, Wald und Leins für die „Rehkitz-Rettung“ eingesetzt wird, wobei es hier in Zusammenarbeit mit den Landwirten schon eine dementsprechende „WhatsApp-Gruppe“ gibt.“

Auch die Gemeinderäte befürworten die Überfliegung und damit verbundene „Rehkitz-Rettung“ und beschließt einstimmig, dass für die Anschaffung einer Infrarot-Drohne für die Jagdgebiete Arzl, Wald und Leins ein Zuschuss von EUR 2.000,00 von den Substanzkonten der Gemeindegutsagrargemeinschaften gewährt wird.

27. Beratung und Beschlussfassung über Verlängerung des Pachtvertrages mit Frau Huriye Günugur, 6426 Roppen – Bugglweg 6/5 über den Abstellplatz des Würstelstandes beim „Kapfparkplatz“

Nachdem Frau Filiz Babayigit den Betrieb ihres Würstelstandes aufgegeben und diesen Würstelstand 2021 an Frau Huriye Günugur verkauft hat, ist dann Frau Günugur in den von 01.08.2013 bis 31.07.2028 laufenden Pachtvertrag mit Frau Filiz Babayigit anstatt von dieser in den Pachtvertrag eingetreten. Nun plant Frau Günugur beim Würstelstand eine Photovoltaikanlage zu errichten und damit sie diese dort noch einige Zeit sicher betreiben kann, möchte sie gerne jetzt schon eine Pachtvertragsverlängerung auf 10 Jahre.

Da es keine Beschwerden gibt und dieses kulinarische Zusatzangebot in der Gemeinde Arzl i.P. wichtig ist, hat der Vorstand einen neuen Pachtvertrag mit der Laufzeit von 01.10.2024 bis 30.09.2034 befürwortet.

Dem schließt sich der Gemeinderat an und beschließt einstimmig, dass zu den bestehenden Konditionen ein neuer Pachtvertrag mit Frau Huriye Günugur für den Abstellplatz des Würstelstandes beim „Kapfparkplatz“ für den Zeitraum 01.10.2024 bis 30.09.2034 abgeschlossen wird.

28. Beratung und Beschlussfassung über Teilnahme beim Kulturprojekt „Kultur & Geschichte Pitztal 2024-27“

Die Beschreibung des Kulturprojekts „Kultur & Geschichte Pitztal 2024-27“ wurde den Gemeinderäten schon vor einiger Zeit übermittelt und es gab keine negativen Reaktionen darauf.

Kursbeschreibung des Projekts:

Mit der Errichtung des Hauses am Schrofen, der denkmalpflegerischen Sanierung und der

Musealisierung des Schrofenhofes sowie der Revitalisierung der Mühle Ritzenried wurden erste wichtige Maßnahmen zur Kulturentwicklung des Pitztales geleistet. Gegenständliches Projekt soll die weitere Integration dieser Strukturen in den Kulturraum des Tales entlang dreier Handlungsfelder voranbringen.

- ✓ *Es wird auf die betrieblichen Herausforderungen reagiert (die Häuser mit Leben füllen: Ausstellungen und Veranstaltungen).*
- ✓ *Auf offene Fragen werden Lösungen gesucht (Sammlungs- und Archivtätigkeiten).*
- ✓ *Die aktive Teilhabe der Bevölkerung vor Ort wird gefördert (Netzwerk ehrenamtlich engagierter Personen) mit Ausblick auf die Integration der Strukturen in die Forschungslandschaft.*

Im Zentrum steht dabei die Ermöglichung und Begleitung der entsprechenden Maßnahmen, das heißt, gemeinsam mit den weiteren Verantwortungsträgern (Naturpark, Gemeinden, Förderstellen etc.) werden Rahmenbedingungen geschaffen, um projektierte Vorhaben zu definieren, zu koordinieren und erfolgreich durchzuführen.

Das Projekt wird über LEADER (Regio) und das Land Tirol (Abteilung Kultur) gefördert. Für die Gemeinden des Pitztales sind jeweils Eigenmittel in Höhe von ca. EUR 2.100,00 pro Jahr zu leisten. Projektlaufzeit: 3 Jahre

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Projekt „Kultur & Geschichte Pitztal 2024-27“ zuzustimmen, und dass der jährliche Eigenmittelanteil von der Gemeinde Arzl i.P. übernommen wird.

29. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit der letzten Gemeinderatssitzung:

- Morgen wird die (nochmalige) forst- und naturschutzrechtliche Verhandlung zur Ausbaustufe III des Gewerbegebietes Arzl stattfinden. Man hofft mit neuen Argumenten auf ein besseres Ergebnis als das letzte Mal und Bgm. Knabl wird dabei als juristischen Beistand von Anwalt Dr. Christopher Fink begleitet werden.
- Zum Wohnbauprojekt der Firma Wohnpuls GmbH bei der ehemaligen Bäckerei Bernhard hat eine gemeinsame Besprechung mit ihm, der Firma Wohnpuls sowie den Vertretern des Baubezirksamts Imst stattgefunden. Man ist dabei an Lösungen zu arbeiten.
- Wie vermutlich schon allgemein bekannt, ist die Firma Puitalm Betriebs GmbH in Konkurs. Seitens des Insolvenzverwalters wird in erster Linie ein Weiterbetrieb angestrebt. Die weitere Zukunft bleibt offen.

Bgm. Knabl informiert, dass seitens des Baubezirksamts Imst 2026 geplant ist die große „Pitztal-Brücke“ zu sanieren. Als Ersatzstrecke wird die „alte Pitztaler Landesstraße“ vom Bahnhof Imst-Pitztal hinauf bis ins Gewerbegebiet Arzl dienen. Diese Straße wird dann seitens des Landes Tirol saniert werden, damit sie wieder problemlos mit Einbahnregelung befahrbar ist.

Bgm. Knabl präsentiert den Gemeinderäten, wie auch schon dem Vorstand in der Sitzung vom 10.09.2024 ein interessantes Hängebrückenprojekt. Wie bekannt wird es den „Luis-Trenker-Steig“ zumindest in der derzeitigen Form nicht mehr geben, da dort in vielen Bereichen der Steinschlag zugenommen hat, was einerseits zu laufend steigenden Sanierungskosten führt und andererseits auch aus Sicherheitsgründen für die auf dem „Luis-Trenker-Steig“ Wandernden nicht mehr tragbar ist. Man macht sich u.a. mit dem TVB Pitztal jedoch schon Gedanken über eine Alternative und es liegt nun ein interessantes Hängebrückenprojekt vom Felskopf hinter dem Arzler Sportplatz aus hinüber nach Wald vor. Hier gibt es nicht nur einen tollen Ausblick u.a. in die Innschlucht, es könnten auch diverse Verbindungswege – auch für Radfahrer – sehr gut eingebunden werden. Die Hängebrücke ist natürlich auch mit entsprechenden Kosten verbunden und es handelt sich bei diesem Bereich auch um ein „Natura 2000“-Gebiet. Deshalb sind schon

Gespräche im Gange, ob das Projekt naturschutzrechtlich so möglich ist und mit welchen Förderungen man rechnen könnte.

GR Mag. Franz Staggl bestätigt die Suche nach einer Alternative für den „Luis-Trenker-Steig“, weil auch nach der jetzt notwendigen Sanierung in Höhe von ca. EUR 500.000,00 hat der begleitende Geologe erklärt, dass er sich für den zukünftigen Betrieb des Steiges jeglicher Haftung entzieht und damit hätte dann der TVB Pitztal unter Umständen die ganze Haftung. Das kann auch aus Sicherheitsgründen nicht mehr verantwortet werden. Man war jetzt rasch mit dem Konzept einer „Hängebrücke“ zur Stelle und er ist in Voraussicht im Ortsausschuss schon seit Jahren beim Ansparen im TVB-Ortsbudget von Arzl für so ein zukünftiges größeres Projekt. Es ist ideal, wenn dann beim Inntalradweg als den von Ost nach West verlaufenden Fernradwanderweg, sowie auch andere Fernradwanderwege eingebunden sind. Arzl im Pitztal befindet sich in einem Kreuzungspunkt dieser Radwanderwege und das geplante Projekt hätte sicher touristisch nachhaltige Auswirkungen auf die Gemeinde und es würde ihn sehr freuen, wenn man das machen könnte. Der Rundwanderweg wäre auch in Hinblick auf die Gastronomie z.B. beim „Bungy-Stüberl“ interessant.

GR Mag. Buket Neseli begrüßt diese innovativen Projekte, welche die Gemeinde beleben, nicht nur als Wohngemeinde sondern auch als Tourismusgemeinde. Das macht Arzl im Pitztal sicher attraktiver.

GV Martin Tschurtschenthaler findet auch, dass die Hängebrücke ein neues Highlight sein könnte, wie damals auch die „Benni-Raich Brücke“ eine mutige Entscheidung war. So wird seines Wissens nach die Hängebrücke in Ehrenberg oft regelrecht „gestürmt“. Aus diesem Grunde wäre es auch wichtig, dass dann bei uns für Tagesausflügler genügend bewirtschaftete Parkplätze zur Verfügung stehen.

GV Klaus Loukota hält das Projekt nicht nur für touristisch interessant, sondern auch für die mittlerweile veränderten Freizeitgewohnheiten der Einheimischen, wo (Rad-)Wandern sehr beliebt ist. So ein nahegelegenes Angebot wirkt sich daher auch positiv auf die Lebensstandardhebung der einheimischen Bevölkerung aus.

Bemängelt wird vom Gemeinderat bei dieser Gelegenheit, dass der „Luis-Trenker-Steig“ noch auf diversen touristischen Seiten aufscheint, obwohl er wahrscheinlich für immer gesperrt sein wird. Dieser sollte entsprechend entfernt werden.

Was das vorgestellte „Hängebrückenprojekt“ betrifft so wird dieses vom Gemeinderat einstimmig befürwortet und es kann in dieser Hinsicht weitergearbeitet werden.

b) Bauhofbericht

- Erschließung der neuen Bauplätze in Osterstein Ebene
- Errichtung eines neuen Daches für die Winter- und Salzeinlagerung in Wald
- Vorplatz bei der Kirche in Leins: Entwässerung, Auskoffern und für die Pflasterung herrichten
- Dank an den Gemeinderat für den Bauhofausflug

c) Ausschuss-Berichte

Überprüfungsausschussobfrau GV Mag. Renate Schnegg berichtet von den Überprüfungs-ausschusssitzungen, einmal des Gemeindeverbandes „Pflegezentrum Pitztal“ und einmal des „Sozial- und Gesundheitssprengels Pitztal“ jeweils am 13.08.2024.

Der Obmann des Verkehrsausschusses GR Mag. Franz Staggl berichtet von der Begehung des Verkehrsausschusses am 02.08.2024, wo die Gemeinde Arzl i.P. mit einem Bus abgefahren und diverse Verbesserungsmaßnahmen gefunden wurden. Insbesondere sind einige Kfz aufgefallen, welche auf Gemeindegrund parken, auch ohne Nummernschild und Campingfahrzeuge sind im Ortsgebiet immer öfter zu sehen.

Bezugnehmend auf ein von dieser Begehung gezeigtes Foto im Bereich der

Ostersteinstraße zwischen den Wohnanlagen und dem Haus von Eheleuten Dr. Manuel und Dr. Christine Maurer erklärt der Anrainer Herr Dr. Ronald Gstir, dass hier neben der Einfriedung der Eheleute Maurer ein Gehsteig geplant war, wofür auch Platz gelassen wurde. Damit der Gehsteig für den Verkehr ersichtlich ist, sollte zumindest eine entsprechende Straßenmarkierung angebracht werden, ansonsten wird die Fläche als Teil der Fahrbahn interpretiert.

Bgm. Knabl erklärt diese Anregung aufzunehmen und der Bauhof soll die entsprechende Straßenmarkierung für den Gehsteig an dieser Stelle anbringen. Bei den Campingfahrzeugen ist man „dahinter“ und wird u.a. wo nötig entsprechende Hinweistafeln aufstellen.

Der ebenfalls anwesende Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleider erklärt, dass man diese Straßenmarkierung mitnehmen wird, wenn die Tiroler Landesstraßenverwaltung im Ortsgebiet die nächsten Straßenmarkierungsarbeiten macht.

GR Thomas Zangerle nimmt Bezug auf das letzte Protokoll des Verkehrsausschusses und bemängelt, dass vom Verkehrsausschuss die verkehrsberuhigende Maßnahme eines Kopfsteinpflasters verworfen wurde, aber ohne die Gründe für diese Haltung zu nennen. Er selbst hält diese Maßnahme, welche auch von Fachleuten empfohlen wird, an der einen oder anderen Stelle durchaus für sinnvoll.

GV Klaus Loukota erklärt zum Projekt „familienfreundliche Gemeinde“, dass kürzlich das Auditgespräch stattgefunden hat und die zuständige Kommission am 08.10.2024 zusammenkommen wird, um unsere Ansuchen zu behandeln die Genehmigung zu erteilen. Dann wird uns das Zertifikat verliehen. GV Loukota geht davon aus, dass das Ansuchen positiv behandelt wird.

Der Obmann des Umwelt- und Energieausschusses GV Martin Tschurtschenthaler teilt mit, dass am 17.09.2024 eine gemeinsame Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses mit dem Bau- und Gebäudeverwaltungsausschuss stattgefunden hat. Es ging im Wesentlichen um die Erstellung eines Sanierungsfahrplanes für kommunale Gebäude anhand der Energiebuchhaltung, welche von unserem Hausmeister und Gemeindeelektriker Herbert Raggl gut und verlässlich gemacht wird. Die Zählerablesung wird von Hausmeister Herbert derzeit noch händisch gemacht und hier wäre zum Andenken, ob es gute Automatisierungsmöglichkeiten gibt. GR Thomas Zangerle hat sich schon dafür interessiert und man könnte einmal in Leins bezüglich der geplanten Fernwärmeleitung von der VS Leins zur Feuerwehrhalle Leins damit beginnen und wenn es sich bewährt dann auf die gesamte Gemeinde Arzl i.P. ausrollen.

30. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

31. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Karlheinz Tschuggnall erklärt, dass überall sonst schon die Glasfasern eingeblasen wurden, bei ihnen jedoch noch nicht, obwohl die entsprechende Leerverrohrung schon lange drinnen ist.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Fertigmeldungen der Leerverrohrung, wenn diese von den Bürgern abgegeben oder zugesendet werden, von der Gemeinde gleich an das LWL-Competence-Center bezüglich dem Einblasen der Glasfaser weitergeleitet wird. Es kann jedoch fallweise trotzdem etwas schwierig werden, wenn nämlich für den geplanten Glasfaseranschluss noch Grabungsarbeiten durchgeführt werden müssen, weil z.B. der Hauptstrang noch zu weit weg ist oder aufgrund von „Altlasten“ (vor dem Betrieb durch die Gemeinde) der Hauptstrang noch zu wenig Fasern hat. Dann fließt das ansonsten relativ rasch gemachte Einblasen der Glasfaser in zuvor ein Bauprojekt ein und da man nicht unbeschränkt finanzielle Mittel zur Verfügung hat und auch nicht alle Bereiche gleich gut gefördert werden, werden die Bauprojekte dann nach Budget und Dringlichkeit

gereiht.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 15.10.2024 – 30.10.2024

